



D/2031/2019

A/0329/2019

26.02.2019

Kundmachung

Auflage Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan Gst 332/16 (ehemals Teilflächen Gste. 332/2, 335/2, 341/2)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 unter Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Arch. DI Hannes Bittner, Schwaz, ausgearbeiteten Entwurf vom 29.01.2019, Zahl 938-332-16, über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst 332/16 (ehemals Teilflächen Gste. 332/2, 335/2 und 341/2) KG Weerberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.02.2019 bis einschließlich 28.03.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Weerberg zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Weerberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weerberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.

Hinweis:

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes wird gleichzeitig mit dem Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgelegt. Erfolgt die Beschlussfassung über einen Bebauungsplan zeitlich vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes, so steht der Beschluss außer im Fall des § 54 Abs. 3 unter der aufschiebenden Bedingung, dass

dem Flächenwidmungsplan die nach § 67 Abs. 2 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht.

angeschlagen am: 27.02.2019

abgenommen am: 28.03.2019



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 27.02.2019